



Kinderschutzkonzept

KINDERHORT am Asbachgrund

Kinderhort am Asbachgrund
Schulstr. 6
90522 Oberasbach
0911 80196317

Inhalt

1	Kinderschutz	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Kinderschutz in der Trägerverantwortung	7
1.3	Verankerung im Leitbild unseres Hortes	8
1.4	Kinderschutzbeauftragte*r im Kinderhort	9
2	Grundlagen	9
2.1	Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	10
2.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	11
2.3	Übergriffe	11
2.4	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	13
3	Risikoanalyse	14
3.1	Raumsituation Innenbereich	14
3.2	Raumsituation Außenbereich / außerhalb des Kinderhortes	16
4	Personalführung	17
4.1	Rahmenbedingungen	17
4.2	Einstellungsverfahren	18
4.3	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitergespräche	19
4.4	Präventionsangebote, Fachberatung und Fortbildungen	20
4.5	Verhaltenskodex für Mitarbeitende	20
4.6	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	22
4.7	Beschäftigtenschutz und Rehabilitation	23
5	Einrichtungskonzept	24
5.1	Beteiligungs- und Beschwerdemanagement	24
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	27
5.3	Digitale Medien	30
5.4	Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung	31
6	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	32
6.1	Notfallplan	32
6.2	Krisenmanagement	34
6.3	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	35
6.4	Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes	37
6.5	Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt	38
6.6	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	39

1. Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Für die Konkretisierung eines Kinderschutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, welche Bestandteile und Aspekte das eigene Einrichtungskonzept haben soll und wer an der Erstellung wie beteiligt ist. Ziel ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche Risikoanalyse, Personalführung, sowie Einrichtungskonzeption in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen und diesen für alle verbindlich festzuhalten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden, rechtlichen Rahmenbedingungen:
Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Aussügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit

der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und

- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezuglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders

abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistanstbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.2 Kinderschutz in Trägerverantwortung

Die Stadt Oberasbach als Träger, hat die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele der Stadt Oberasbach, als Einrichtungsträger:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der

Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII)
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

1.3 Verankerung im Leitbild unseres Hortes

Unsere Arbeitssituation im Kinderhort, mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Die Erwachsenen sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung.

Unser Leitbild:

Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum – auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden.

Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern.

1.4 Kinderschutzbeauftragte/r im Kinderhort

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team zu verankern, haben sich der Kinderhort und sein Träger, die Stadt Oberasbach, dazu entschlossen einen Kinderschutzbeauftragten / eine Kinderschutzbeauftragte im Team zu installieren. Diese/r hat innerhalb des Hortteams, im engen Austausch mit der Leitung, das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit den Kinderschutzbeauftragten auf Trägerebene.

2. Grundlagen

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Aus dem „Handbuch Kindeswohlgefährdung“ nach §1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst geht hervor:

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben

bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder. Diese und mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Jörg Maiwald, zit. http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf)

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste

- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston

- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen. Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“ (<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>)

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

(https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf)

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht aus sexuellem Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt.

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13;)

3. Risikoanalyse

3.1 Raumsituation Innenbereich

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen/Verhaltensweisen
Randzeiten	Morgens und am späten Nachmittag befinden sich die Kinder im Mehrzweckraum mit jeweils einer / einem Kolleg*in im Frühdienst bzw. Schlussdienst.
Bring- und Abholzeiten	<p>Wir haben in den Ferien offene Bring/ – und Abholzeiten. Es ist ein ruhigeres Ankommen für die Kinder. Die täglichen Tür- und Angelgespräche und die vertrauensvolle, enge Zusammenarbeit mit den Familien haben für uns einen hohen Stellenwert.</p> <p>Uns liegen die Abholberechtigungen aller Kinder vor.</p> <p>Während der Schulzeit kommen die Kinder alleine von der Schule zu uns in den Kinderhort. Auf den Bereichstablets wird ihre Anwesenheit in einer App registriert.</p>
Einlassregelungen	Die abholberechtigten Personen betreten nur in Ausnahmefällen und mit Vorankündigung das Gebäude. Ab 8:00 Uhr wird die Türe abgeschlossen. Erst zu Schulschluss wird diese wieder geöffnet. Externe Personen müssen ab diesem Zeitpunkt klingeln und werden durch das Personal in Empfang genommen. Eltern/Besucher/Personal unseres Hauses werden darauf hingewiesen, dass sie niemanden – den sie nicht kennen – allein in die Einrichtung eintreten lassen dürfen. In diesen Fällen gehen unsere Mitarbeiter*innen zu der Eingangstür und befragen die Unbekannten.
Aufenthalt von Externen	Hier findet eine persönliche Einlasskontrolle statt. Wir bestehen in

(Handwerker, Fachdiensten, Dienstleister usw.)	der Regel darauf, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten am Vormittag geschehen. In dieser Zeit befinden sich keine Kinder bei uns im Haus. Sollte dies aus begründeten Fällen nicht möglich sein, begleitet ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin die Handwerker*innen im Haus.
Praktikant*innen	Wir nehmen regelmäßig Praktikant*innen bei uns im Kinderhort auf. Diese (und Hospitant*innen) werden sensibel und professionell von uns angeleitet. Das Thema Kinderschutz/ Gefährdungsmomente berücksichtigen und platzieren wir jeweils ganz bewusst. Praktikanten werden von der Leitung oder der jeweiligen Anleitung in das pädagogische Konzept und das Kinderschutzkonzept eingewiesen.
Nicht einsehbare Räume	Sollten wir in nicht einsehbare Räume (Abstellraum, Personalzimmer, Putzraum oder Heizungsraum) gehen, um etwas zu holen/erledigen, gehen wir entweder allein oder mit mehreren Kindern.
Toiletten	Jeder Bereich verfügt über eine separate Jungen- und Mädchentoilette. Die Kabinen sind individuell absperrbar, da wir großen Wert auf Intimsphäre legen. Für das Personal gibt es ebenfalls getrennte Toiletten, sowie ein Behinderten-WC.
Körperkontakt	Die Kinder signalisieren uns, wenn sie Nähe und/oder beispielsweise Trost brauchen. Wir sind für die Kinder da und nehmen ihre Sorgen und Ängste ernst. Die Pädagog*innen reagieren jederzeit angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder. Dabei respektieren und wahren wir stets die persönlichen Grenzen der Kinder. Wir

	gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
Einzelarbeit mit Kindern	Einzelförderungen in Form von Hausaufgaben finden meist (parallel zum Gruppengeschehen) im Gruppenraum statt. Angebote, Arbeitsgemeinschaften, sowie Projekte finden jeweils in Kleingruppen oder mit mehreren Kindern gemeinsam statt.
Gefahrenquellen	Während der Kernzeit wissen wir, durch unser Magnettafelsystem zu jeder Zeit, wer sich wo in unserem Haus aufhält. Gefahrenpotential durch fremde Personen, Beschäftige oder Kinder unserer Kita können wir so minimieren.
Weitere einrichtungsspezifische Gefährdungsmomente	Alle Schließanlagen und Sicherheitsvorkehrungen werden regelmäßig geprüft und sind intakt. Die Türen zum Abstellraum, der Dachterrasse, dem Putzraum und dem Heizungsraum sind stets geschlossen zu halten.
Nicht einsehbare Stellen	Nicht einsehbare Stellen sind für Kinder unzugänglich (Abstellraum, Küche, Erwachsenentoilette).

3.2 Raumsituation Außenbereich/außerhalb des Kinderhortes

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen
Schulhof	Die Kinder nutzen in der Freispielzeit den Schulhof zum Spielen. Der Pausenhof ist in verschiedene Bereiche aufgegliedert. Die uneinsichtigen Teilbereiche werden für die Kinder erst geöffnet, wenn eine pädagogische Fachkraft mit dabei ist.
Ausflüge	In der Ferienzeit bieten wir verstärkt Ausflüge an. Grundsätzlich gilt, kein(e) Mitarbeiter*in geht allein mit einer kleinen Gruppe aus dem Haus.

Hortfreizeit	Einmal im Jahr findet einen Hortfreizeit statt. Hier ist es uns wichtig, dass vom Personal immer mindestens eine Frau und ein Mann mitfahren. Dies ist nur umsetzbar, wenn es im Team eine Geschlechtermischung gibt. Kinder, sowie Erwachsene werden hier geschlechterspezifisch in Zimmern untergebracht.
Fotografieren der Kinder von Fremden	Das Fotografieren der Kinder wird nicht zugelassen – auch nicht von Eltern. Es wird aktiv darauf hingewiesen, dass das Fotografieren der Kinder zu unterlassen ist.

4. Personalführung

4.1 Rahmenbedingungen

Unser Kinderhort ist der Stadt Oberasbach unterstellt und befindet sich im Ortsteil Kreutles. Die von uns betreuten Kinder kommen aus folgenden drei Schulen zu uns:

- Pestalozzi Grundschule Kreutles
- Grundschule Altenberg
- Elisabeth-Krauß-Schule (Heilpädagogisches Förderzentrum)

Wir haben 155 genehmigte Plätze.

In unserem Haus arbeiten:

- 2 Erzieher
- 6 Erzieherinnen
- 4 pädagogische Ergänzungskräfte
- 1 Berufspraktikantin
- 1 Praktikant im freiwillig sozialen Jahr (FSJ)
- 1 stellvertretende Hortleitung (Erzieher)
- 1 Hortleitung (Erzieher)
- 1 Köchin
- 1 Küchenkraft
- Wechselnde Wochenpraktikanten

4.2 Einstellungsverfahren

Die Personalauswahl ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Die Vorstellungsgespräche finden immer mit einem Teil des Leitungsteams statt. Wenn es der Personalstand zulässt zudem mit der jeweiligen Bereichsleitung. Folgende Fragen sind im Vorstellungsgespräch enthalten:

- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche der Kinder und Eltern?
- Wie definieren Sie Ihr Bild vom Kind und welche Bedeutung nimmt dabei Achtsamkeit für Sie ein?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefülle um?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung?

Nach dem stattgefundenen Vorstellungsgespräch entscheidet das Leitungsteam gemeinsam mit der Bereichsleitung, ob eine Einstellung erfolgen wird, so werden alle wichtigen Aspekte im Mehraugenprinzip beleuchtet.

Voraussetzung für die Aufnahme ins Arbeitsverhältnis ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a SGB VIII. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei

§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitergespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester und verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch das Leitungsteam. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte. Sie wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

In den jährlichen Konzeptionstagen werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird vom Leitungsteam vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Jahresmitarbeitergesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.4 Präventionsangebote, Fachberatung und Fortbildungen

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Büchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt aus und ist jederzeit für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich. Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – ggf. in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen. Beteiligungsformen, Beschwerdewege, sowie Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten. Fachberatung und pädagogische Qualitätsbegleitung sind als Angebot für Träger, Leitung und Team u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden entsprechend hinzugezogen. Fortbildungen für das Team, die Leitung und speziell für die Kinderschutzbeauftragten werden dauerhaft zum Thema angeboten. Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als Bestandteil der Arbeit betrachtet.

4.5 Verhaltenskodex für Mitarbeitende des Kinderhorts am Asbachgrund

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage unseres Menschenbildes, das alle als gleichberechtigte Individuen annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeit respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeitenden. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleg*innen, die ihnen anvertrauten Kinder oder im sozialen Umfeld der betreffenden Person begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt entgegen.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung, sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende*r nicht für sexuelle Kontakte der mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten. Ich beziehe gegen gewalttäiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich werde Teammitglieder einzeln und im Team auf Situationen ansprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu erhalten.

4.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

- **Dienstanweisung**

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zu widerhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

- **Abmahnung**

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zu widerhandelns.

- **Freistellung**

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.

- **Versetzung**

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

- **Kündigung**

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhafte

Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.7 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einem Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungs-möglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt die/den zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben

- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch und Supervision

5. Einrichtungskonzeption

5.1 Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

Beteiligung der Kinder

Basierend auf den rechtlichen Bestimmungen liegt es in der Verantwortung des pädagogischen Personals, Kindern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung im Alltag aufzuzeigen. Dazu gehört auch, sie über Veränderungen in der Alltagsstruktur zeitnah zu informieren, um sie – so weit wie möglich – in die Planung von pädagogischen Inhalten und Angeboten miteinzubeziehen. Des Weiteren pflegen wir positive Umgangsformen und vermitteln diese auch an die Kinder weiter. Wir fördern somit ein „demokratisches Klima“ in der Kritik geäußert werden kann und darf.

Kinderrechte – Die Perspektive der Kinder einnehmen

Kinder haben Rechte! Im November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention von den Vereinten Nationen verabschiedet und von den meisten Staaten der Erde anerkannt. Durch die Verabschiedung des Übereinkommens entstand ein historischer Wandel im Verständnis von Kindern. Sie wurden nicht mehr als unmündige Wesen betrachtet, sondern als Individuen mit eigenen Rechten. Um die Rechte aus dem Blickwinkel der Kinder zu erfahren, haben wir zu den bestehenden wöchentlichen Kinderkonferenzen in den Bereichen, ein neues Kinderparlament eingeführt. Dieses fungiert bereichsübergreifend.

Beschwerdemanagement

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander. Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und Kinder (jeweils entwicklungsangemessen).

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder enthält:

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterninterviews
- jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Personalbefragungen
- Kinderbefragungen und -interviews
- Kinderkonferenzen
- Kinderparlament
- Sprechzeiten bei der Leitung für Kinder
- Zukunftswerkstatt zur Konzeptionsentwicklung mit dem Team
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Team und Hortbeirat
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstelle
- Formular für Beschwerden

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerden sinnvoll: Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert. Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch (unsinniges) Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Nicht Reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Der Einstieg in das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerdeführer oder die/der entgegennehmende Mitarbeitende/r) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt. Zum Beschwerdeverfahren gehört ein beschriebener und veröffentlichter Ablauf mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdokumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Verfahren ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs und in der Konzeption des Kinderhortes präsent.

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten. Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nichtsprachlichen Bereich! Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern

- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Im Rahmen institutionellen Kinderschutzes sind Präventions- und Schutzkonzepte von zentraler Bedeutung. Das Risiko für Übergriffe und Machtmissbrauch ist durch das ungleichmäßige Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen erhöht. Kinder müssen durch entsprechende Präventivkonzepte geschützt werden. Im Sinne der UN- Konventionen für Kinder verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.

„Eine an den Rechten der Kinder orientierte Sexualpädagogik in der Kita ermöglicht sexuelle Bildung und gewährleistet zugleich den Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S. 51).

Durch ein sexualpädagogisches Konzept erhalten Kinder die Möglichkeit, in einer sicheren und begrenzten Umgebung einen Umgang mit der eigenen körperlich-sinnlichen Wahrnehmung zu erfahren und Vertrauen in die eigenen Körperempfindungen aufzubauen. Es stärkt nicht nur das Selbstwertgefühl, sondern fördert auch die Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Der bewusste Umgang mit dem Thema kann die Bildung einer autonomen Haltung zu sich und seinem Körper, auch im Sinne einer umfangreichen Prävention begünstigen.

Ein sexualpädagogisches Konzept bietet nicht nur Handlungssicherheit für die Pädagog*innen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern wird transparenter und stärkt dadurch auch die Zusammenarbeit mit den Familien.

Merkmale kindlicher Sexualität

Kinder sind bereits von Geburt an sexuelle Wesen. Die Herausbildung der Geschlechtsorgane im Mutterleib ist bereits die erste sexuelle Entwicklung. Kindliche Sexualität hat eine Bedeutung für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung.

Unterschiede der kindlichen Sexualität und der Erwachsenensexualität (Maywald 2015, S.18)

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Bei kindlicher Sexualität geht es vorrangig darum, den eigenen Körper mit allen Sinnen und die Welt um sich herum wahrzunehmen und zu entdecken. In den ersten Jahren steht für Kinder das Bedürfnis nach Zuneigung, Zärtlichkeiten und Berührungen im Mittelpunkt. Die Körperlust, die sie dabei empfinden, konzentriert sich dabei jedoch nicht primär auf den genitalen Bereich, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Sie lernen hierbei eher zwischen angenehm und unangenehm zu unterscheiden (vgl. Maywald 2015, S. 17). Dies bildet für ihre weitere Entwicklung die Basis, zu wissen, was das Kind möchte und was nicht.

Kindliche Sexualität ist geprägt durch ihre Spontanität und Unbefangenheit. Äußerungen entstehen aus dem Spiel heraus, weil es sich in dem Moment gut anfühlt.

Aspekte der kindlichen Sexualität im Hortalltag

Freundschaften

- Im Kontakt mit anderen Kindern können sie ausprobieren, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden.

- Ermöglichung einen partnerschaftlichen Umgang zu erlernen.
- Weist auf den Beziehungsaspekt von Sexualität hin.

Frühkindliche Selbstbefriedigung

- Hierbei entdecken Kinder ihren Körper und verspüren lustvolle Gefühle.
- Das Zulassen der frühkindlichen Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Beziehungsaspekt von Sexualität hin.

Sexuelle Rollenspiele

- Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele ermöglichen auf der einen Seite miteinander auf Körperentdeckungsreisen zu gehen und auf der anderen Seite die medialen Einflüsse aktiv zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.

Körperscham

- Durch Blickabwenden oder Erröten zeigen Kinder Schamgefühl, welches eine positive Reaktionsmöglichkeit ist, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren.
- Die Fähigkeit mit Schamgefühl umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin, daher ist die Auseinandersetzung mit Körperscham ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung.

Fragen zur Sexualität

- Um sprachfähiger im Umgang mit Begrifflichkeiten und ihren individuellen Themen zu werden sowie ihre sexuellen Bedürfnisse verbalisieren zu können, brauchen Kinder Wissen.
- Wissen schützt vor Übergriffen, da Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und adäquater reagieren können.

Rolle und Verantwortung der Fachkräfte

- Die Basis für die sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern liegt in einem im Team erarbeiteten Konzept und in der adäquat fachlichen Begegnung mit sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Alltag der Einrichtung.

- Aneignung sowie die regelmäßige Konsolidierung des Fachwissens aller pädagogischen Fachkräfte ist zwingend Voraussetzung.
- Professionelle Haltung der pädagogischen Fachkräfte, welche sich durch einen langfristigen Prozess in Zusammenarbeit mit Leitung, Träger und den Eltern vollzieht.
- Körpergrenze von jedem Kind wahrnehmen und empathisch agieren.
- Verbindlicher Umgang mit Nähe und Distanz und vereinbarte Regeln zu körperlichem Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern.

5.3 Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt. Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos
- Suchtverhalten (insbesondere bei Computerspielen)
- Cybermobbing
- Betrug im Internet und Diebstahl von Daten

Auf diese und weitere Punkte zu „Digitale Medien“ gehen wir in unserer Konzeption ein.

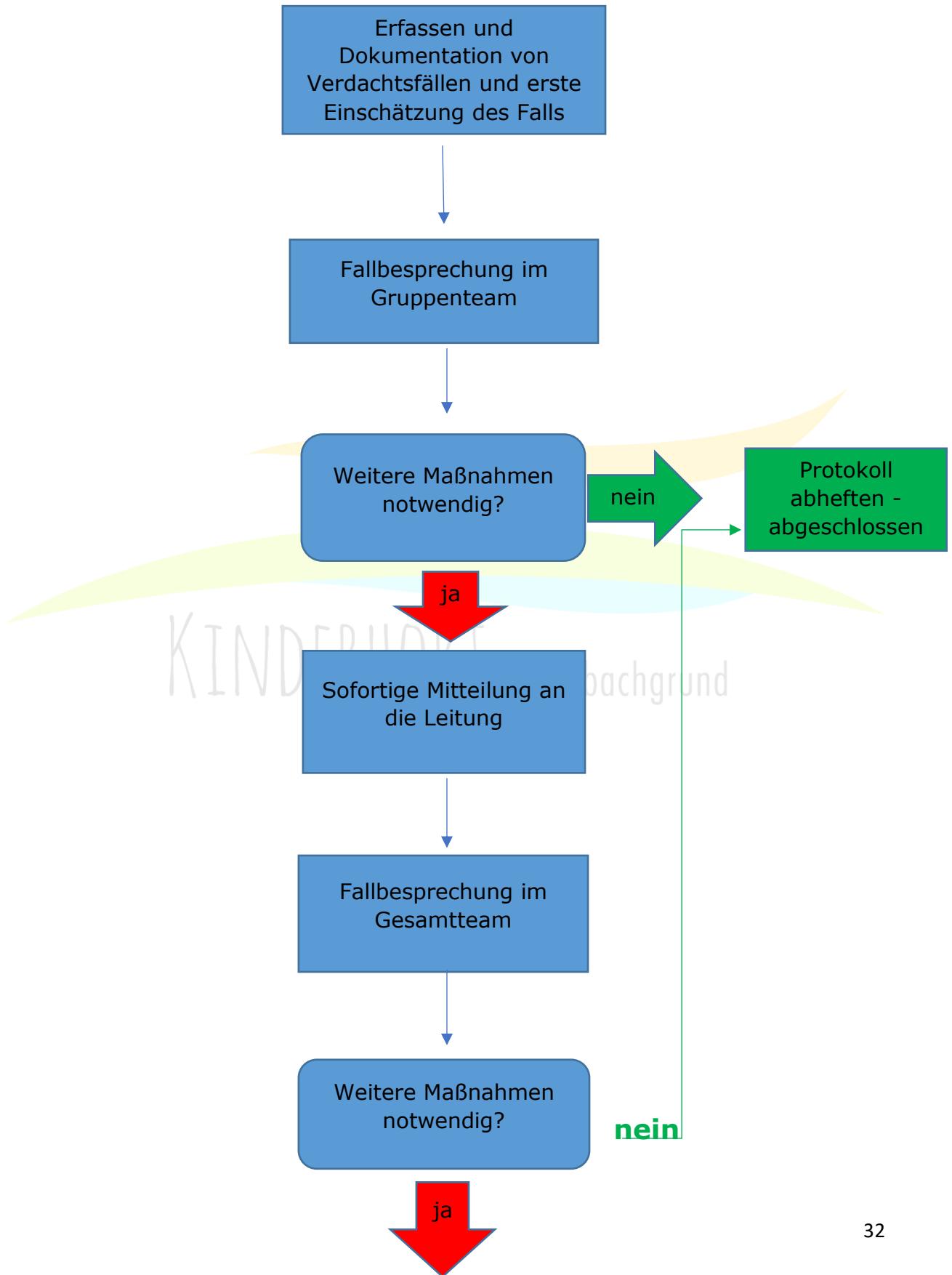
5.4 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

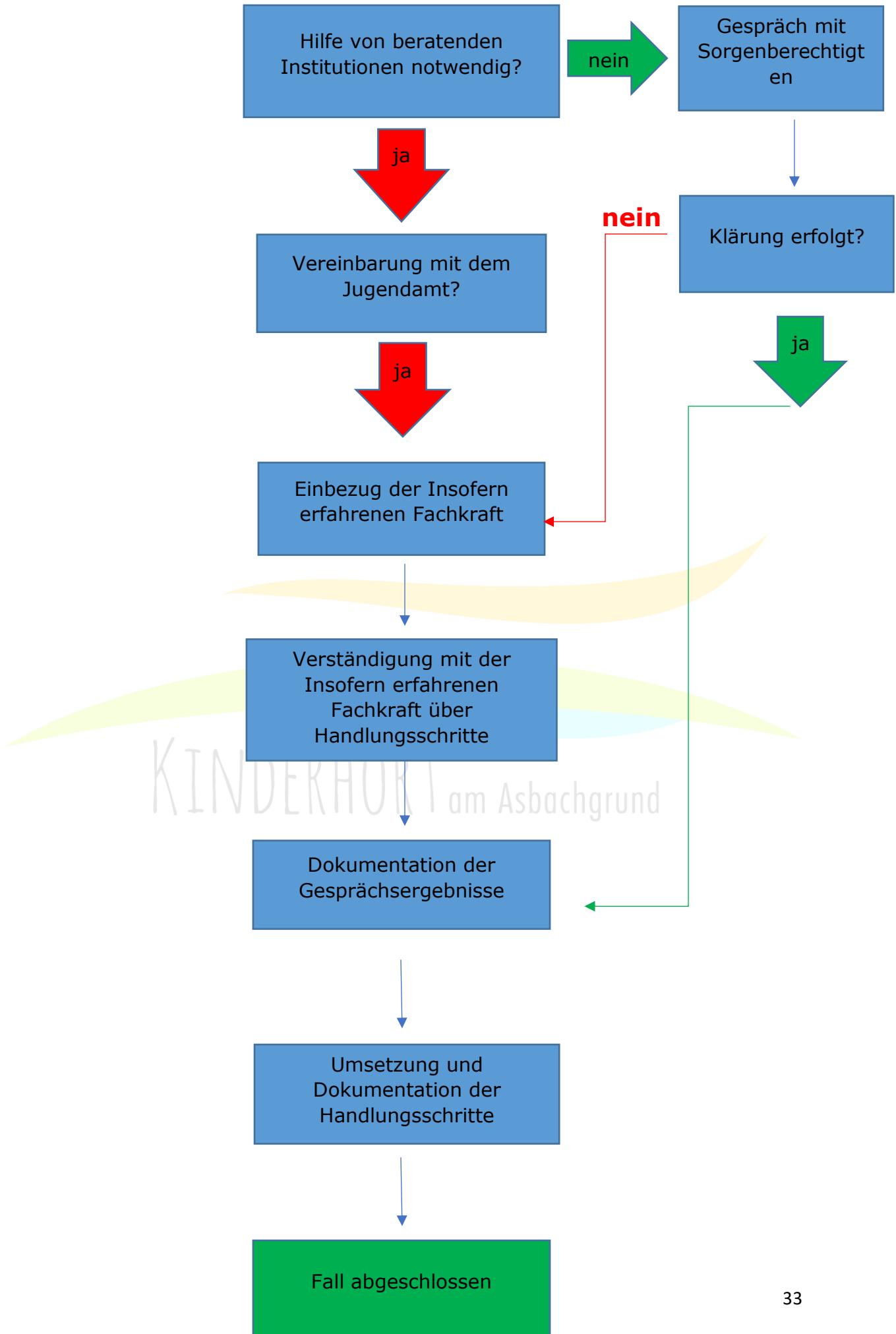
Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Das sind unsere Ansprechpartner:

- Stadt Oberasbach
 - o Heidi Popp
Rathausplatz 1
90522 Oberasbach
0911 / 9691 – 1130
popp@oberasbach.de
- Jugendamt:
 - o ASD
 - o Aufsichtsbehörde
 - o KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
 - Petra Albert
Stresemannplatz 11
90763 Fürth
0911 / 97731277
koki@lra-fue.bayern.de
- Evang. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle für den Landkreis Fürth
 - o Gabriele Hülz
Königswarter Str. 56 - 60
90762 Fürth
0911 / 749-3335
gabriele.huelz@diakonie-fuerth.de
- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Tucherstraße 15
90403 Nürnberg
0911/ 23 54 24 1
erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de
- Fachberatung im Kinderschutz – ISOFA – Landkreis Fürth
 - o Landratsamt Fürth
Stresemannplatz 9/11
90763 Fürth
 - o Zertifizierte Kinderschutzfachkraft
Dipl. Sozialpädagogin (FH) Frau M. Himmelhuber
0911-9773-1272
m-himmelhuber@lra-fue.bayern.de

6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1 Notfallplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)





6.2 Krisenmanagement

Die Zusammensetzung eines Krisenteams, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb des Hortes einberufen wird, muss im Vorfeld geklärt sein, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt.

Das Krisenteam besteht aus:

- Einrichtungsleitung
- Trägervertreter
- Kinderschutzbeauftragte*r der Einrichtung
- Insofern erfahrene Fachkraft
- Fachberatung

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

Aspekte eines Handlungsplans für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	<ul style="list-style-type: none">- Wer ist in der Institution zuständig?- Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)?- Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig?- Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)?- Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none">- Wie und von wem wird das Jugendamt informiert?- Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?- Wann und wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?

Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Wer dokumentiert was und wie?
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Informationen dürfen/müssen an wen/wann/wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen.
Aufarbeitung / Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? - Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten sind passend? - Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

- Kinder sind davor zu bewahren, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion zu thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt

der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „Insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achtes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine Insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte und der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben vom Hort

- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder im Kinderhort gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und / oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller / materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

6.5 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Infofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig

Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

6.6 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen / Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder durch eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen.

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.